

RS Vwgh 1990/12/11 90/05/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§;

BauO Wr §134 Abs1;

BauO Wr §134 Abs3;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechтssatz

Der Miteigentümer, der nicht um die Erteilung der Baubewilligung angesucht hat, also nicht zugleich Bauwerber ist, kann durch einen Bescheid, mit welchem einem Dritten die Baubewilligung versagt worden ist, nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONBaubewilligung BauRallg6Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050078.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at